

Was sind Bauleistungen?

„Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen“ (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG).

Hierzu zählen zum Beispiel folgende **Arbeiten an Bauwerken**:

- Arbeiten des Bauhauptgewerbes,
- Fliesen- und Verlegearbeiten,
- Glaserarbeiten,
- Installationsarbeiten (Sanitär + Elektro),
- Ofenbau,
- Schreiner- und Zimmererarbeiten,
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind u. a.

Bauwerke sind nicht nur Gebäude, sondern z. B. auch Brücken, Straßen u. a.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Empfänger einer Bauleistung über, wenn er **Unternehmer** ist **und selbst Bauleistungen erbringt**. Die Regelung greift auch dann, wenn er die Bauleistung für seinen privaten Bereich bezieht.

Was haben Bauleistende und Auftraggeber zu beachten?

Seit wann muss die neue Regelung angewendet werden?

- Die Neuregelung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 2004 ausgeführt worden sind und künftig ausgeführt werden.

Wie muss die Rechnung aussehen?

- Der Bauleistende muss eine Netto-Rechnung (ohne Umsatzsteuer) stellen, in der er auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Auftraggebers hinweist.

Was ist Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer?

- Der Netto-Rechnungsbetrag.
- Der Auftraggeber muss die Umsatzsteuer selbst berechnen.

Wann entsteht die Umsatzsteuer?

- Mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats. Die Umsatzsteuer muss für den entsprechenden Voranmeldungszeitraum beim Finanzamt angemeldet und an dieses abgeführt werden.
- Bei Teilzahlungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen entsteht die Umsatzsteuer bereits dann, wenn die Zahlung geleistet wird. Dasselbe gilt für die Bauabzugsteuer!

Weitere Informationen:

Die Erlasse des Bundesfinanzministeriums zu **Zweifelsfragen** im Zusammenhang mit der neuen Regelung sind im Internet abrufbar unter: **www.zdh.de**
Rubrik Steuern und Finanzen, Umsatzsteuer bei Bauleistungen.

überreicht durch:

Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: Steuernetzwerk@zdh.de
Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de
Aktualisierte Auflage 2009/2010

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen
Oktober 2009



**RATGEBER
HANDWERK**

Steuer

Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Regeln für Bauleistende und Auftraggeber

Worum geht es?

Mit dem „Haushaltsbegleitgesetz 2004“ wird die **Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** seit dem **1. April 2004** völlig neu geregelt. Immer dann, wenn ein Unternehmer eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer erbringt, der seinerseits ebenfalls Bauleistungen tätigt, geht die Umsatzsteuerschuld vom Leistenden auf den Auftraggeber über. Das bedeutet: Der Auftraggeber wird zum Schuldner der Umsatzsteuer für die an ihn erbrachte Leistung. Er ist verpflichtet, diese Umsatzsteuer in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden und dorthin abzuführen. Das gilt auch dann, wenn er die Bauleistungen für seinen privaten Bereich bezieht.

Die Bundesregierung verfolgte mit der Neuregelung des § 13b Umsatzsteuergesetz das Ziel, den Umsatzsteuerbetrug im Baugewerbe, insbesondere im Bereich der Subunternehmer, einzudämmen.

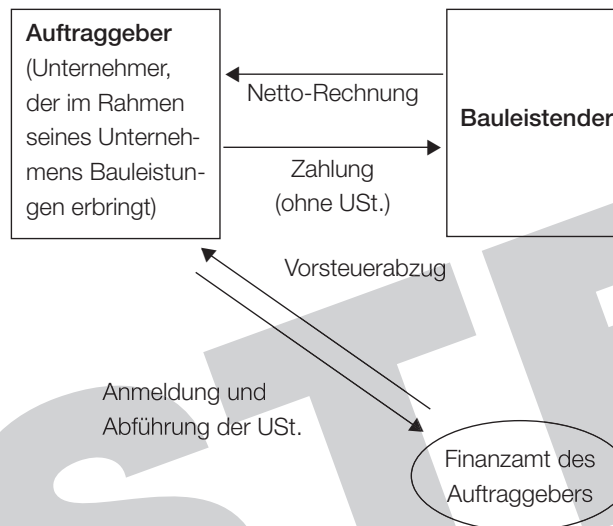
Vorteile für Bauleistende und Auftraggeber

Der **Bauleistende** hat einen Liquiditätsvorteil, weil er die Umsatzsteuer nicht mehr vorfinanzieren muss. Der **Auftraggeber** sichert sich seinen Vorsteuerabzug. Denn wer bisher nicht nachweisen konnte, dass der beauftragte Bau- oder Subunternehmer tatsächlich existierte und seinen Steuerpflichten nachgekommen ist, dem wurde vom Finanzamt der Vorsteuerabzug verwehrt.

Hinweis:

Werden Werklieferungen oder sonstige Leistungen von einem **im Ausland ansässigen Unternehmer** erbracht, so gilt **in jedem Fall** die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob es sich um eine Bauleistung handelt oder nicht!

Wie funktioniert die Steuerschuldumkehr?



Hinweis:

- Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer darf **nicht** mit der Bauabzugsteuer verwechselt werden! (Bei der Bauabzugsteuer handelt es sich um einen 15%igen Steuerabzug vom Brutto-Rechnungsbetrag, der auf die **Lohnsteuer** sowie die **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** des Bauleistenden angerechnet wird.)
- Für die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer gibt es (anders als bei der Bauabzugsteuer) **kein Freistellungsverfahren!**
- Der Auftraggeber hat – unabhängig von der Freistellungsbescheinigung für Zwecke der Bauabzugsteuer – die Umsatzsteuer **immer** einzubehalten und abzuführen!

Beispiel:

Glasermeister G erbringt Glaserarbeiten für den Bauunternehmer B. Da B ein Unternehmer ist, der ebenfalls Bauleistungen erbringt, greift hier die neue Regelung über die **Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer**. G muss B eine Rechnung ohne Umsatzsteuer (Netto-Rechnung) ausstellen. Gleichzeitig unterliegt die Leistung von G den Regeln der **Bauabzugsteuer**.

1. G legt B eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer vor

Folge: B wird Schuldner der Umsatzsteuer für die Leistung von G. Er zahlt G nur den Nettobetrag. Die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % muss B selbst berechnen, in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung anmelden und an das für ihn zuständige Finanzamt abführen.

„Nullsummenspiel“

Sofern B die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat, kann er gleichzeitig Vorsteuer in gleicher Höhe geltend machen.

2. G hat keine Freistellungsbescheinigung

Folge: B wird Schuldner der Umsatzsteuer für die Leistung von G. Gleichzeitig muss er für G Bauabzugsteuer einbehalten und an das für G zuständige Finanzamt bezahlen.

Netto-Rechnung von G	100.000 €
B errechnet 19 % USt.	19.000 €
das ergibt brutto	119.000 €
davon: 15 % Bauabzugsteuer =	17.850 €

B muss folgende Zahlungen leisten:

– Zahlung an das Finanzamt von G:	
17.850 € Bauabzugsteuer	
– Zahlung an G:	
(100.000 € – 17.850 €)	82.150 €
– Zahlung an das Finanzamt von B:	
19.000 € Umsatzsteuer	
(ggf. Vorsteuerabzug i.H.v. 19.000 €)	